

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Norddeutschland Normannenweg 34 · 20537 Hamburg

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
z. Hd. Herrn Johannes Brodersen
Postfach 7151
24171 Kiel

27. März 2018
TB/SK

Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer

Telefon +49 40 28 41 14-40
Telefax +49 40 28 41 14-440
Birkholz@bdew-norddeutschland.de
www.bdew-norddeutschland.de

**BDEW Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e.V.**
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34
20537 Hamburg

USt-IdNr: DE 122 273 784
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B

Bankverbindung
Hamburger Sparkasse
Konto: 1224/121960
BLZ: 200 505 50

Anhörung zum Entwurf der Landesverordnung über ergänzende Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Landesdüngeverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu oben genanntem Entwurf.

Nach Prüfung der Inhalte möchten wir mit Blick auf den vorsorgenden Schutz der natürlichen Trinkwasserressourcen folgende Anmerkungen zu den ausgewählten Maßnahmen geben:

§4 Abs. 2 Ermittlung der N- und P-Gehalte von Wirtschaftsdüngern

Eine exakte Ermittlung der Nährstoffgehalte in den auszubringenden Wirtschaftsdüngern halten wir aus Sicht des Grundwasserschutzes durchaus für begrüßenswert. Aus unserer Sicht ist so eine noch exaktere Berechnung der aufzubringenden Mengen an Wirtschaftsdüngern bzw. Nährstoffen möglich. Hieraus dürfte sich eine Reduktion eventueller Nährstoffüberschüsse und somit ein geringerer Nährstoffaustrag ergeben.

§4 Abs. 3 Reduzierung der Einarbeitungsdauer von Gülle und Gärresten

Wie der Begründung zum Verordnungsentwurf zu entnehmen ist, zielt die Maßnahme auf eine Reduktion der gasförmigen Verluste von Ammoniak ab. Diese Vorgabe mag daher den beabsichtigten Effekt erfüllen, ist aber aus reiner Sicht des Grundwasserschutzes erst einmal ineffektiv. Sollte sich aus der schnelleren Vorgabe zur Einarbeitung allerdings eine Reduktion möglicher Abschläge bei der Anrechnung der Nährstoffgehalte ergeben, könnte insgesamt eine etwas reduzierte Düngergabe daraus resultieren, die dem Grundwasserschutz dann dienlich wäre. Dieser Effekt kann aber nicht abschließend beziffert werden.

§4 Abs. 4 Vorziehen der Sperrfrist

Da bei der Herstdüngung mit v.a. flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern eine größere Gefahr für die Auswaschung von Nitrat in das Grundwasser besteht (s. Begründung), ist eine Ausdehnung der Sperrfrist vom Grundsatz her begrüßenswert. Inwiefern hier aber eine Vorziehung der Sperrfrist von lediglich 2 Wochen eine wesentliche Minderung der Auswaschung bzw. eine Verbesserung des Grundwasserschutzes bewirkt, ist fragwürdig. Hier wäre ein noch stärkeres Vorziehen der Sperrfrist wünschenswert gewesen, wobei die Düngeverordnung leider keinen weiteren Spielraum ermöglicht.

Zusammenfassend bleibt aus Sicht der Wasserwirtschaft festzuhalten, dass die rasche Umsetzung des §13 der Düngeverordnung in Schleswig-Holstein grundsätzlich begrüßt wird. Inwiefern die dadurch ermöglichten Auflagen in den N-Gebieten aber einen maßgeblichen Beitrag zum Grundwasserschutz leisten können, bleibt zweifelhaft.

Bei weiteren Fragen oder Anmerkungen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer